14. Änderungsvereinbarung

zum

Rahmenvertrag

über ein Entlassmanagement

beim Übergang in die Versorgung

nach Krankenhausbehandlung

nach § 39 Absatz 1a SGB V

(Rahmenvertrag Entlassmanagement)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen
und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom 19.11.2025

Artikel 1

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird gestrichen und folgende Sätze eingefügt:

„Bis einschließlich 31.03.2026 finden die bundeseinheitlichen Antragsformulare (Anlagen 3a und 3b) Version 2.0, in der Fassung vom 01.03.2024 Anwendung. Ab dem 01.04.2026 sind die bundeseinheitlichen Antragsformulare (Anlagen 3a und 3b) Version 3.0, in der Fassung vom 01.04.2026 zu verwenden.“

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.